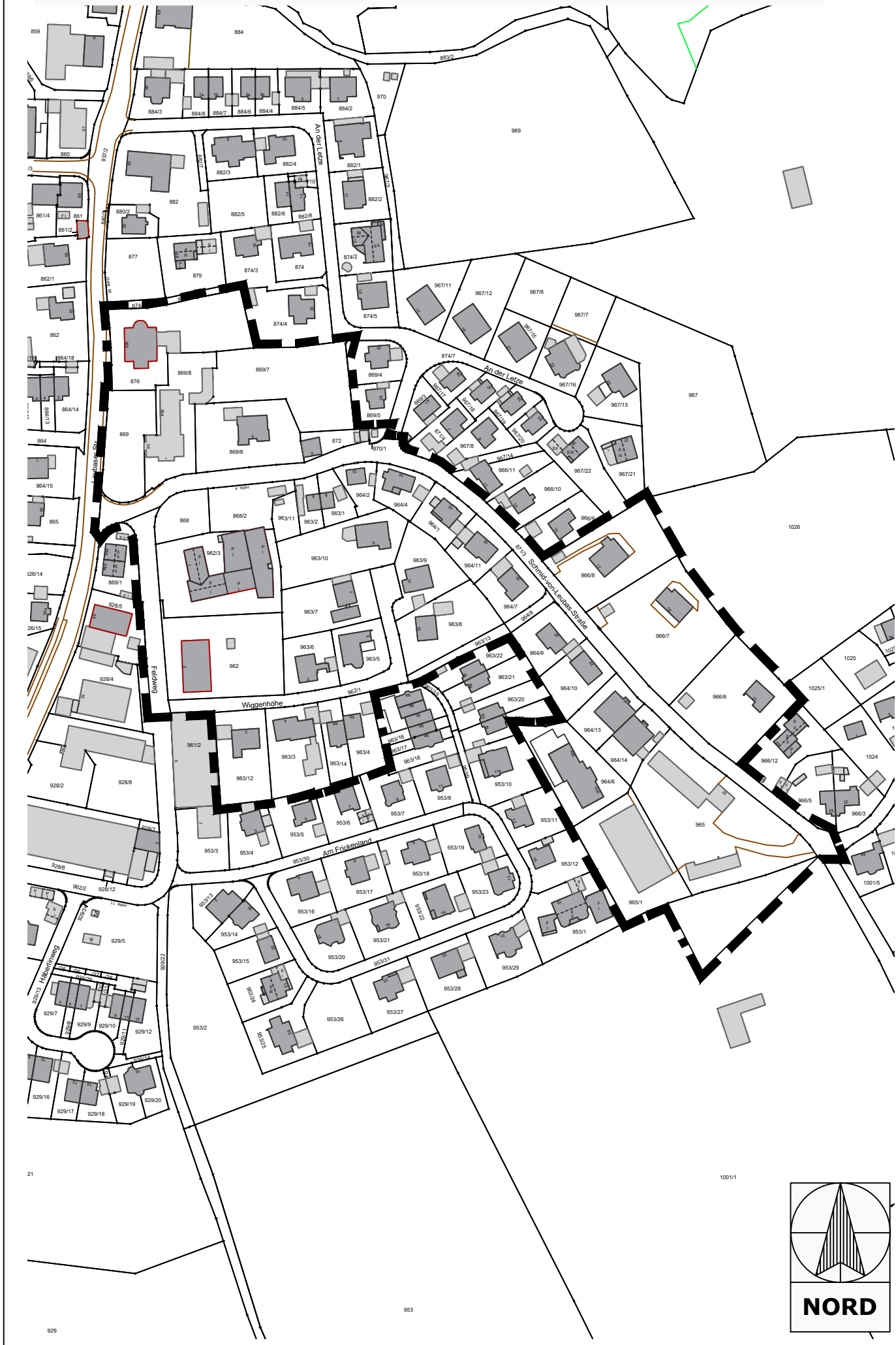


1. PLANZEICHNUNG



2. SATZUNG

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, folgende Veränderungssperre als

SATZUNG:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich zur 2. Änderung zum Bebauungsplan „Wiggenhöhe“ im Bereich östlich Leubaser Straße und Feldweg, süd- und südöstlich des Kirchengeländes, entlang der Schmid-von-Leubas-Straße und nördlich der Bebauung "Am Frickenland" gemäß Plan des Stadtplanungsamtes vom 17.02.2022, welcher als Anlage der Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre und Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
1.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2.

erhebliche oder wesentlich wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2.

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

War im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Veränderungssperre ein Baugesuch nach § 15 BauGB zurückgestellt, so findet § 17 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes Anwendung.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bebauungsplanänderung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich wird.

3. VERFAHRENSVERMERKE

Satzungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Kempten(Allgäu) hat in seiner Sitzung vom 24.02.2022 die Veränderungssperre in der Fassung vom 17.02.2022 als Satzung beschlossen.

Stadt Kempten (Allgäu), 25.02.2022

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

Ausfertigung
Die Veränderungssperre, bestehend aus Planzeichnung des Geltungsbereichs und Satzung, wird hiermit ausfertigt.

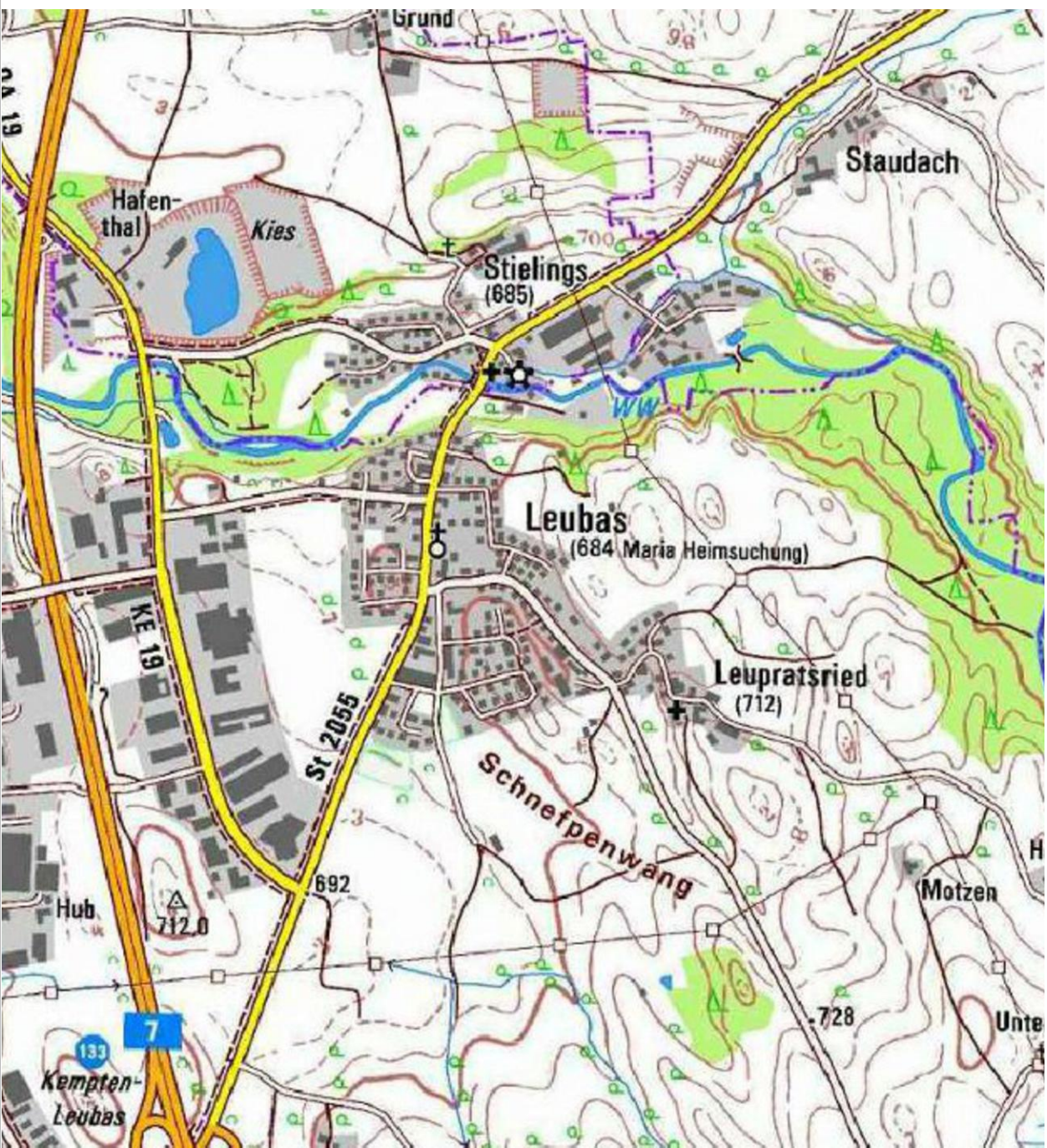
Stadt Kempten (Allgäu), 25.02.2022

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

Bekanntmachung - Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss des Stadtrates wurde im Amtsblatt der Stadt Kempten (Allgäu) am gemäß §16 Abs.2 und §10 Abs.3 Satz 2-5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Veränderungssperre ist damit in Kraft getreten.

Stadt Kempten (Allgäu),

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister



Kempten^{Allgäu}

Veränderungssperre

zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Wiggenhöhe“

im Bereich östlich Leubaser Straße und Feldweg, süd- und südöstlich des Kirchengeländes, entlang der Schmid-von-Leubas-Straße und nördlich der Bebauung "Am Frickenland"

Plan-Nr.	Maßstab	Stadt Kempten (Allgäu), Stadtplanungsamt	Datum
701-2	1:2500		17.02.2022
Planzeichnung Satzung Verfahrensvermerke		i.A.	